

# Neuregelungen bei religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen und Zusammenkünften im Freistaat Thüringen

Stand: 26. Januar 2021

Der Freistaat Thüringen hat die Corona-Eindämmungsmaßnahmen nochmals teils erheblich verschärft. Auch „religiöse Versammlungen“, also Gottesdienste, sind davon betroffen. Einerseits wurden die bestehenden, Inzidenz-basierten Teilnehmerbegrenzungen für Versammlungen nun explizit auf Gottesdienste ausgeweitet und nochmals verschärft, andererseits wurde eine Anzeigepflicht von Gottesdiensten mit mehr als zehn Teilnehmern eingeführt. Im Einzelnen:

## I. Rechtliche Grundlagen

Auszug aus der Dritten Thüringer SARS-CoV-2 Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung (3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) vom 14. Dezember 2020 i.d.F. vom 26. Januar 2021:

### **§ 6a**

#### **Infektionsschutz bei Versammlungen**

[...] (3) Abweichend von der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 geregelten Teilnehmerhöchstzahl verringert sich bei einer Überschreitung des jeweils maßgeblichen Inzidenzwertes innerhalb von sieben Tagen im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die zulässige Teilnehmerhöchstzahl jeweils

**1. ab 200 Neuinfektionen auf 100000 Einwohner**

**a) bei Versammlungen unter freiem Himmel auf 100 Personen und**

**b) bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf 25 Personen,**

**2. ab 300 Neuinfektionen auf 100000 Einwohner auf zehn Personen.**

Für die Ermittlung des Inzidenzwertes gilt § 3b Abs. 3 Satz 2 entsprechend; die nach § 2 ThürIfSGZustVO zuständige Behörde gibt bei entsprechender Überschreitung der vorbezeichneten Infektionszahlen die dann jeweils geltenden Teilnehmerbegrenzungen ortsüblich bekannt. [...]

### **§ 6c**

#### **Infektionsschutz bei religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen und Zusammenkünften**

(1) Die für die Durchführung von religiösen und weltanschaulichen Veranstaltungen und Zusammenkünften im Sinne der Artikel 39 und 40 der Verfassung des Freistaates Thüringen einzuhaltenden Infektionsschutzkonzepte nach § 5 Abs. 1 bis 42. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO müssen eine ständige Wahrung des Mindestabstands nach § 1 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zwischen den Teilnehmern und

die Verwendung einer **qualifizierten<sup>1</sup> Mund-Nasen-Bedeckung** aufgrund des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auch am Sitz- oder Stehplatz sicherstellen. § 6a Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 3 Satz 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO hat die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO Veranstaltungen und **Zusammenkünfte nach Absatz 1 mit mehr als zehn Personen mindestens zwei Werktagen vor deren Beginn der nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO<sup>2</sup> zuständigen Behörde anzuzeigen**, sofern nicht vor der Anzeige von der oberen Gesundheitsbehörde oder der nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörde eine allgemeine Erlaubnis erteilt wurde.

## **II. Umgang mit der Anzeigepflicht gem. § 6c Abs. 2 der Verordnung**

Thüringen setzt den Beschluss der letzten MPK bezüglich der Anzeigepflicht von Gottesdiensten ab 10 Teilnehmern 1:1 um. Konkret heißt dies, dass die Pfarrer mit einem Vorlauf von zwei Werktagen beim Gesundheitsamt des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt die Termine ihrer Gottesdienste anzeigen müssen.

Eine Formpflicht besteht nicht, d.h. es genügt, wenn der leitende Pfarrer eine Liste der Gottesdiensttermine seiner Pfarrei dem Gesundheitsamt per E-Mail oder Fax übermittelt.

Es geht dabei ausdrücklich nicht um eine Genehmigung, es ist eine bloße Anzeige! Gottesdienste müssen niemals genehmigt werden.

Gleichwohl wird das Katholische Büro Thüringen den ebenfalls möglichen Weg einer generellen Erlaubnis über das Thüringer Landesverwaltungsamt beschreiten, um den Aufwand für die Pfarreien vor Ort zu minimieren. Dazu ist es notwendig, alle o.g. neuen Vorgaben in die diözesanen Schutzkonzepte bzw. Dienstanweisungen zu übernehmen.

Da dies womöglich eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen dürfte und vor allem eine zeitnahe Bearbeitung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt nicht garantiert ist, wird seitens des Katholischen Büros empfohlen, bis auf Weiteres den Weg der Anzeige der Gottesdiensttermine beim zuständigen Gesundheitsamt zu beschreiten.

*(Dr. Claudio Kullmann)*

---

<sup>1</sup> § 5 Abs. 3 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO: „Qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung sind: 1. OP-Masken des Typs II oder IIR mit CE-Kennzeichnung, 2. FFP2-Masken ohne Ausatemventil, 3. FFP3-Masken ohne Ausatemventil oder 4. Mund-Nasen-Bedeckungen gemäß den Standards KN95 und N95 jeweils ohne Ausatemventil.“

<sup>2</sup> § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO: „Die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils im übertragenen Wirkungskreis als untere Gesundheitsbehörde sind zuständige Behörde für die Erfüllung der Aufgaben aufgrund der nach § 7 erlassenen infektionsschutzrechtlichen Rechtsverordnungen, sofern diese Rechtsverordnungen nichts Abweichendes bestimmen.“